

Verwaltungsvereinbarung über die Teilnahme der Kommunen am Digitalfunk in Niedersachsen

Das Land Niedersachsen
vertreten durch das
Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6
30169 Hannover

- nachstehend „Land“ genannt -

und

der Landkreis Lüneburg

schließen die nachstehende Verwaltungsvereinbarung über die Teilnahme des Landkreises Lüneburg am Digitalfunk in Niedersachsen:

Präambel

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den Minister für Inneres und Sport, und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens haben sich hinsichtlich der Einführung eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Niedersachsen am 06.05.2010 in einer Absichtserklärung auf eine Zusammenarbeit verständigt. Die Inhalte der Deklaration bilden die Grundlage für die vorliegende Verwaltungsvereinbarung.

Leitgedanke der Absichtserklärung ist, dass den Kommunen das Netz gegen deren Kostenbeteiligung durch das Land zur Verfügung gestellt wird.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Festlegung der finanziellen, technischen und organisatorischen Bedingungen, die an eine gemeinsame Nutzung des Digitalfunks in Niedersachsen durch beide Parteien gestellt werden.

§ 2 Beitrittsbeginn

Der Landkreis Lüneburg tritt mit Wirkung vom 30.06.2013 dem Digitalfunk bei.

§ 3 Kosten

1. Der Landkreis Lüneburg beteiligt sich anteilig an den Landesbetriebskosten. Unter Hinweis auf die in der Absichtserklärung aufgeführten Bestimmungen und den in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung genannten Maßgaben gelten generell folgende Konditionen:
 - 1.1. Die Erhebung des Anteils erfolgt auf Grundlage eines pauschalen Bemessungsbetrages.
 - 1.2. Die Höhe des Bemessungsbetrages beläuft sich auf 14 Mio. Euro pro Jahr. Bei dem Bemessungsbetrag handelt es sich um eine Höchstgrenze. Die Kalkulation des Bemessungsbetrages erfolgt unter Berücksichtigung der in Anlage 2 genannten Kostenbereiche.
 - 1.3. Der Anteil aller Kommunen an den Landesbetriebskosten wird auf 30% festgesetzt.
 - 1.4. Der Bemessungsbetrag und der kommunale Anteil werden für einen Zeitraum von 5 Jahren festgeschrieben. Die Frist beginnt, sobald die niedersächsischen Netzabschnitte vollständig errichtet wurden und alle Kommunen des Landes die Zugangsmöglichkeit zum Netz erhalten haben.
 - 1.5. Die Höhe des kommunalen Anteils wird nach 5 Jahren in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden einer Revision unterzogen.
 - 1.6. Soweit der Beitritt nicht zu Beginn eines Kalenderjahres erfolgt, wird der Beitrag im ersten Jahr ab dem Beitrittsmonat anteilig berechnet.
 - 1.7. Die Kommunen, die frühestmöglich dem Digitalfunk beitreten, werden im ersten Jahr der Nutzung von ihrer Beteiligungspflicht an den Betriebskosten des Landes freigestellt. Ihnen wird dazu, nach Schaffung der Beitrittsvoraussetzungen, eine angemessene Frist eingeräumt. Nach Eintreten der Beitragspflicht errechnen sich die Kosten analog zu der Regelung gemäß Abs. 1 Nummer 1.6.
2. Grundlage für die Berechnung sind die Anteile der Kommune an der Bevölkerung und der Fläche Niedersachsens. Maßgebend sind die Bevölkerungs- und Flächendaten des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) vom 30.06.2012 (Bevölkerung) bzw. vom 31.12.2011 (Fläche). Eine Anpassung der Verwaltungsvereinbarung an die Entwicklung der Bevölkerungs- und Flächendaten ist nach 5 Jahren vorgesehen. Der Fristbeginn für die Anpassung korrespondiert mit den Angaben in Abs. 1 Nummer 1.4. In die Berechnung fließt der Bevölkerungsanteil zu 60 % und der Flächenanteil zu 40 % ein. Die genaue Berechnung ergibt sich aus der Anlage 1.
3. Für den Landkreis Lüneburg ergibt sich daraus eine Zahlungsverpflichtung ab dem 01.07.2014 in Höhe von jährlich 103.449,76 Euro, brutto.

§ 4 Zahlungsziel

1. Der o.g. Beitrag wird zum 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe fällig.
2. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1.6 wird der anteilige Beitrag für den Rest des Kalenderjahres zum 1. des Monats fällig, der auf den Beitritt folgt.
3. Die Zahlung erfolgt an die
Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
BLZ 250 500 00
bei der Norddeutschen Landesbank Hannover.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

1. Diese Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit.
2. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Land Niedersachsen kann die Vereinbarung nur aus wichtigem Grund und unter Wahrung der o.g. Frist kündigen. Ein derartiger Grund liegt vor, wenn dem Land Niedersachsen unter Berücksichtigung alle Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Vereinbarung unzumutbar ist, z.B. wenn der Vertragspartner sich grob vertragswidrig verhält, indem er seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt oder durch regelwidrige Nutzung des Digitalfunks wiederholt Störungen für andere Nutzer herbeiführt. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei.
3. Ein finanzieller Ausgleich von evtl. entstehenden Folgekosten untereinander wird nicht vereinbart.
4. Die im Rahmen der Mitnutzung des Digitalfunks verwendeten Frequenzen stehen der Kommune über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus nicht zur Nutzung zur Verfügung.

§ 6 Leistungen

1. Das Land trägt gegenüber dem Landkreis Lüneburg Sorge für den Betrieb und die Funktionsfähigkeit des digitalen Sprech- und Datenfunksystems in Niedersachsen.
 - 1.1 Die Netzverfügbarkeit wird in dem zwischen Bund und Land vereinbarten Umfang sichergestellt. Die Verfügbarkeit der Basisstationen beträgt danach 98,5% bezogen auf einen Monat. Ereignisse durch höhere Gewalt, die zu einer Bereitstellung der Basisstationen von weniger als 98,5% führen, sind hiervon ausgenommen.
 - 1.2 Sichergestellt wird eine flächendeckende Fahrzeugfunkversorgung und eine Handfunkversorgung (outdoor) auf Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das Land sieht darüber hinaus in ausgewählten Siedlungsgebieten eine Indoor-Versorgung und in besonderen Einsatzgebieten eine Handfunkversorgung auch außerhalb von Siedlungsgebieten vor. Eine flächendeckende Indoor-Versorgung kann nicht gewährleistet werden. Die geplante Funkversorgung für den Bereich des Landkreises Lüneburg ist der Anlage 3 zu entnehmen (grafische Darstellung der berechneten Feldstärke).
 - 1.3 Die Bereitstellung von Diensten erstreckt sich auf die Funktionalitäten, die durch die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) technisch eingeführt sind, z.B. Gruppenkommunikation oder Kurzdatendienst. Der Umfang der tatsächlich nutzbaren Dienste und Leistungsmerkmale ist unter anderem abhängig von der technischen Ausstattung der BOS oder dem Teilnehmer- und Rufgruppenmanagement der zuständigen BOS-Leitstelle. Der Leistungsumfang kann insofern eingeschränkt sein.
2. Der in Abs. 1 genannte Leistungsumfang wird durch eine landeseigene Betriebsorganisation sichergestellt. Die Aufgaben der entsprechenden zentralen und dezentralen Einrichtungen und ihre Zuordnung zur Alltagsorganisation werden im Betriebskonzept Digitalfunk BOS Niedersachsen beschrieben.
3. Bei Auftreten von Leistungsstörungen ist das Land gehalten, schnellstmöglich den vereinbarten Leistungsumfang wiederherzustellen oder wiederherstellen zu lassen.

4. Kommt das Land Niedersachsen außerhalb der unter Nummer 1 genannten Leistungen der Beseitigung einer Störung nicht oder nur unter schuldhaftem Verzögern nach, kann der Landkreis Lüneburg die in § 3 genannten anteiligen Betriebskosten kürzen. Die Kürzung richtet sich nach tatsächlich zu bemessenden Leistungseinbußen.

§ 7 Sonstiges

Die strategischen und operativen Belange der BOS sollen in angemessener Weise Eingang in die Betriebsstrukturen und in die Weiterentwicklung des Digitalfunkbetriebes in Niedersachsen finden. Das Land legt hierzu in Abstimmung mit den Nutzern ein geeignetes Verfahren fest.

§ 8 Betriebskonzept

Die zentralen Vorgaben für die Nutzung des Digitalfunks in den niedersächsischen Netzabschnitten sind im Betriebskonzept Digitalfunk BOS Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung allgemeinverbindlich geregelt und dokumentiert.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Hannover, 28.06.2013

Nds. Ministerium für Inneres und Sport

Landkreis Lüneburg



Der Minister



Der Landrat

Digitalfunk Niedersachsen

Beteiligung der Kommunen an den Betriebskosten

Es wurde vereinbart, die Kostenbeteiligung der Kommunen zu pauschalieren.

Der Vorschlag basiert auf einer Verbindung, die zwischen dem Aufwand beim Betrieb und der Bevölkerungsdichte sowie der Flächen besteht.

Dazu wurden Daten des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen zugrunde gelegt. Die Fortschreibung der Bevölkerungsdaten erfolgt vierteljährlich, die der Flächenangaben jährlich zum 31.12.

Diese Daten wurden in ein Verhältnis zu Gesamteinwohnerzahl und Gesamtfläche in Niedersachsen gesetzt.

Es wird z. Z. davon ausgegangen, dass Niedersachsen jährlich 14 Mio. € an Betriebskosten zahlen muss.

Eine Beteiligung der Kommunen für ihre Aufgabenanteile Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz von 30 % an diesen Kosten wird für angemessen gehalten. Das ergibt einen jährlichen Betrag von 4,2 Mio. €. Dieser Betrag wird nun auf die Kommunen in Niedersachsen aufgeteilt nach dem Verhältnis ihrer Einwohner und der Gebietsgröße. Da unterstellt werden kann, dass der Aufwand bei Einsätzen mehr durch die Bevölkerung als durch die Fläche entsteht, wird ein Verhältnis von 60% für die Bevölkerung und 40% für die Fläche berechnet.

In der Aufstellung sind die teilweise unterschiedlichen Zuständigkeiten bei den Kommunen berücksichtigt worden. Nach dem NBrandSchG, dem NRettDG und dem NKatSG sind grundsätzlich die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Region Hannover zuständig. Darüber hinaus sind über besondere Vorschriften die Städte Cuxhaven, Hildesheim und Göttingen für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie die Stadt Hameln für Rettungsdienst zuständig.

Die weitere Aufteilung der Kosten für die Aufgabenbereiche Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ist nicht Angelegenheit des MI. Gleichwohl sei der Hinweis gegeben, dass ein Verhältnis von

- 60% für den Rettungsdienst
- 28% für den Brandschutz und
- 12% für den Katastrophenschutz

als sachgerecht angesehen wird.

Bemessungsgrundlage für Beteiligung der Kommunen an den Betriebskosten

Bevölkerung und Katasterflächen in Niedersachsen

Niedersachsen, Landkreise, kreisfreie Städte, Region Hannover und Städte mit besonderen Aufgaben	Bevölkerung ¹⁾ Stand: 30.06.2012	Fläche in qkm ²⁾ Stand: 31.12.2011	%-Anteil Bevölkerung	%-Anteil Fläche
Niedersachsen	7.923.060	47.613,52	100,00	100,00
Ammerland	119.348	728,36	1,51	1,53
Aurich	188.677	1.287,31	2,38	2,70
Braunschweig,Stadt	251.385	192,16	3,17	0,40
Celle	177.362	1.545,17	2,24	3,25
Cloppenburg	160.933	1.418,37	2,03	2,98
Cuxhaven, LK	149.095	1.895,88	1,88	3,98
Cuxhaven,Stadt	49.998	161,91	0,63	0,34
Delmenhorst,Stadt	74.485	62,36	0,94	0,13
Diepholz	215.750	1.987,93	2,72	4,18
Emden,Stadt	51.335	112,35	0,65	0,24
Emsland	314.369	2.882,01	3,97	6,05
Friesland	98.833	607,89	1,25	1,28
Gifhorn	172.092	1.562,79	2,17	3,28
Goslar	141.514	965,30	1,79	2,03
Göttingen, LK	136.301	1.000,34	1,72	2,10
Göttingen,Stadt	121.427	116,89	1,53	0,25
Grafschaft Bentheim	134.985	980,82	1,70	2,06
Hamel,Stadt	57.313	102,33	0,72	0,21
Hamel-Pyrmont	94.818	693,80	1,20	1,46
Hannover,Landeshauptstadt	527.135	204,14	6,65	0,43
Hannover,Region	610.582	2.086,62	7,71	4,38
Harburg	248.333	1.244,91	3,13	2,61
Heidekreis	138.864	1.873,66	1,75	3,94
Helmstedt	91.733	673,95	1,16	1,42
Hildesheim, LK	177.947	1.113,73	2,25	2,34
Hildesheim,Stadt	102.445	92,18	1,29	0,19
Holzminen	71.935	692,55	0,91	1,45
Leer	165.089	1.086,02	2,08	2,28
Lüchow-Dannenberg	49.009	1.220,60	0,62	2,56
Lüneburg	178.430	1.323,50	2,25	2,78
Nienburg (Weser)	122.960	1.398,95	1,55	2,94
Northeim	137.060	1.267,07	1,73	2,66
Oldenburg	128.327	1.063,10	1,62	2,23
Oldenburg(Oldb),Stadt	162.765	102,98	2,05	0,22
Osnabrück	356.428	2.121,57	4,50	4,46
Osnabrück,Stadt	165.139	119,80	2,08	0,25
Osterholz	111.825	650,79	1,41	1,37
Osterode am Harz	75.876	636,01	0,96	1,34
Peine	131.005	534,91	1,65	1,12
Rotenburg (Wümme)	162.609	2.070,26	2,05	4,35
Salzgitter,Stadt	101.381	223,91	1,28	0,47
Schaumburg	159.263	675,58	2,01	1,42
Stade	197.460	1.266,04	2,49	2,66
Uelzen	93.333	1.454,14	1,18	3,05
Vechta	141.074	812,57	1,78	1,71
Verden	133.152	787,94	1,68	1,65
Wesermarsch	89.772	821,90	1,13	1,73
Wilhelmshaven,Stadt	80.771	106,91	1,02	0,22
Wittmund	56.936	656,65	0,72	1,38
Wolfenbüttel	121.414	722,56	1,53	1,52
Wolfsburg,Stadt	122.988	204,05	1,55	0,43

Quelle: LSKN-Online; <http://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/>

Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN)

¹⁾ Die Bevölkerungszahlen werden vierteljährlich ausgewiesen.

²⁾ Die Katasterflächen werden jährlich ausgewiesen.

Erstellt: 18.12.2012; Wachsmann

**Betriebskosten Digitalfunk Niedersachsen
voraussichtlich jährlich ab 2010**

14.000.000,00 € alle BOS

30% Anteil nichtpolizeiliche BOS in %

4.200.000,00 € Anteil nichtpolizeiliche BOS in €

Schlüssel

		Kosten jährlich in €: 4.200.000			
		Aufteilung: 60 % nach Bevölkerung und 40 % nach Fläche, d. h.:			
Kosten:		nach Bevölkerung: 2.520.000,00 €		nach Flächen: 1.680.000,00 €	
Gebietskörperschaften	Anteil Bevölkerung in %	Betrag	Anteil Fläche in %	Betrag	Gesamt/a
Ammerland	1,51	37.959,70 €	1,53	25.699,52 €	63.659,22 €
Aurich	2,38	60.010,41 €	2,70	45.421,57 €	105.431,97 €
Braunschweig,Stadt	3,17	79.955,24 €	0,40	6.780,19 €	86.735,44 €
Celle	2,24	56.411,57 €	3,25	54.519,93 €	110.931,49 €
Cloppenburg	2,03	51.186,18 €	2,98	50.045,90 €	101.232,08 €
Cuxhaven, LK	1,88	47.421,00 €	3,98	66.894,41 €	114.315,41 €
Cuxhaven,Stadt	0,63	15.902,31 €	0,34	5.712,85 €	21.615,16 €
Delmenhorst,Stadt	0,94	23.690,62 €	0,13	2.200,32 €	25.890,94 €
Diepholz	2,72	68.621,21 €	4,18	70.142,31 €	138.763,53 €
Emden,Stadt	0,65	16.327,56 €	0,24	3.964,17 €	20.291,72 €
Emsland	3,97	99.987,87 €	6,05	101.689,12 €	201.676,99 €
Friesland	1,25	31.434,72 €	1,28	21.448,85 €	52.883,57 €
Gifhorn	2,17	54.735,40 €	3,28	55.141,63 €	109.877,03 €
Goslar	1,79	45.009,79 €	2,03	34.059,74 €	79.069,53 €
Göttingen, LK	1,72	43.351,75 €	2,10	35.296,09 €	78.647,84 €
Göttingen,Stadt	1,53	38.620,94 €	0,25	4.124,36 €	42.745,30 €
Grafschaft Bentheim	1,70	42.933,18 €	2,06	34.607,35 €	77.540,53 €
Hameln,Stadt	0,72	18.228,91 €	0,21	3.610,62 €	13.103,72 € ¹⁾
Hameln-Pyrmont	1,20	30.157,71 €	1,46	24.480,11 €	63.373,63 € ²⁾
Hannover,Landeshauptstadt	6,65	167.660,00 €	0,43	7.202,90 €	174.862,89 €
Hannover,Region	7,71	194.201,06 €	4,38	73.624,50 €	267.825,56 €
Harburg	3,13	78.984,53 €	2,61	43.925,52 €	122.910,05 €
Heidekreis	1,75	44.166,94 €	3,94	66.110,40 €	110.277,33 €
Helmstedt	1,16	29.176,50 €	1,42	23.779,72 €	52.956,22 €
Hildesheim, LK	2,25	56.597,63 €	2,34	39.296,96 €	95.894,59 €
Hildesheim,Stadt	1,29	32.583,55 €	0,19	3.252,49 €	35.836,04 €
Holzminen	0,91	22.879,57 €	1,45	24.436,00 €	47.315,57 €
Leer	2,08	52.508,03 €	2,28	38.319,23 €	90.827,26 €
Lüchow-Dannenberg	0,62	15.587,75 €	2,56	43.067,77 €	58.655,52 €
Lüneburg	2,25	56.751,26 €	2,78	46.698,50 €	103.449,76 €
Nienburg (Weser)	1,55	39.108,53 €	2,94	49.360,69 €	88.469,21 €
Northeim	1,73	43.593,16 €	2,66	44.707,42 €	88.300,58 €
Oldenburg	1,62	40.815,55 €	2,23	37.510,52 €	78.326,07 €
Oldenburg(Oldb),Stadt	2,05	51.768,86 €	0,22	3.633,56 €	55.402,42 €
Osnabrück	4,50	113.365,11 €	4,46	74.857,68 €	188.222,79 €
Osnabrück,Stadt	2,08	52.523,93 €	0,25	4.227,03 €	56.750,97 €
Osterholz	1,41	35.566,94 €	1,37	22.962,54 €	58.529,48 €
Osterode am Harz	0,96	24.133,04 €	1,34	22.441,04 €	46.574,08 €
Peine	1,65	41.667,31 €	1,12	18.873,82 €	60.541,13 €
Rotenburg (Wümme)	2,05	51.719,24 €	4,35	73.047,25 €	124.766,50 €
Salzgitter,Stadt	1,28	32.245,13 €	0,47	7.900,46 €	40.145,59 €
Schaumburg	2,01	50.655,02 €	1,42	23.837,23 €	74.492,25 €
Stade	2,49	62.803,92 €	2,66	44.671,08 €	107.474,99 €
Uelzen	1,18	29.685,39 €	3,05	51.308,02 €	80.993,41 €
Vechta	1,78	44.869,85 €	1,71	28.670,80 €	73.540,64 €
Verden	1,68	42.350,18 €	1,65	27.801,75 €	70.151,93 €
Wesermarsch	1,13	28.552,79 €	1,73	29.000,00 €	57.552,78 €
Wilhelmshaven,Stadt	1,02	25.689,94 €	0,22	3.772,22 €	29.462,16 €
Wittmund	0,72	18.109,00 €	1,38	23.169,30 €	41.278,30 €
Wolfenbüttel	1,53	38.616,81 €	1,52	25.494,88 €	64.111,68 €
Wolfsburg,Stadt	1,55	39.117,43 €	0,43	7.199,72 €	46.317,15 €
Gesamt		2.520.000,00 €		1.680.000,00 €	4.200.000,00 €

¹⁾ nur für RettD

²⁾ reduziert um die Kosten der Stadt Hameln - RettD

Erstellt: 18.12.2012; Wachsmann

Kalkulation des Bemessungsbetrages

Die Kalkulation des aktuellen Bemessungsbetrages i.H.v. 14 Mio. Euro (vgl. § 3 (1) Nr. 1.2) erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kostenbereiche:

Personalkosten

• Dienstleistung Dritter für Standortmanagement (z.B. Vivento)	180.000,00 €
• Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen (ASDN) / Vorhaltende Stelle Digitalfunk Niedersachsen (VSDN)	960.000,00 €

Wartung und Instandsetzung

• Facilitymanagement (z.Zt. Fa. GA Netztechnik)	170.000,00 €
• Wartungskosten (durch Zentrale Polizeidirektion u.a.)	420.000,00 €

Mieten

• Standortmieten an Dritte (z.B. Mobilfunkbetreiber)	2.600.000,00 €
• ISDN-Leitungen / Richtfunkstrecken (z.B. Telekom, Alcatel-Lucent)	640.000,00 €

Strom

210.000,00 €

Einzelabruf Betrieb

• Spezifische Finanzierungsbeiträge gem. § 13 (2) VA ¹⁾	1.420.000,00 €
• Spezifische Finanzierungsbeiträge für Netzabschnitte gem. § 14 VA	1.800.000,00 €
• Finanzierung anderweitiger Kosten (Allgemeine Finanzierungsbeiträge) gem. § 15 VA	5.600.000,00 €

Gesamt 14.000.000,00 €

¹⁾ Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)

